

## **Die Prüfung nicht angetreten – was hat das für Folgen?**

Wenn an einer Prüfung nicht teilgenommen wird, so ist dies entweder als Rücktritt oder als Versäumung des Prüfungstermins zu werten. Rücktritt liegt vor, wenn der Prüfling seine Entscheidung, die Prüfung zum veranschlagten Zeitpunkt nicht abzulegen, bekannt gibt. Säumnis ist dagegen die tatsächliche Nichtteilnahme ohne eine entsprechende Erklärung. Das Versäumen der Prüfung führt regelmäßig dazu, dass der Kandidat so behandelt wird, als habe er keine oder eine nur ungenügende Leistung erbracht. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn das Fernbleiben auf einem wichtigen Grund beruht, wenn der Prüfling das Fehlen nicht zu vertreten hat. Zum Teil ist zusätzlich noch die unverzügliche Mitteilung des wichtigen Grundes erforderlich, so z.B. nach § 19 ÄAppO. Was einen wichtigen Grund darstellt bzw. wann man die Säumnis nicht zu vertreten hat, ist am Einzelfall zu beurteilen. Die Gerichte stellen dabei jedoch hohe Anforderungen. Ein unverschuldeter Autounfall ist ein solcher Grund, eine Autopanne nicht unbedingt, wenn mit ihr gerechnet werden konnte und ein zeitigerer Fahrtantritt möglich gewesen wäre. Die Anforderungen an den Rücktritt sind in den staatlichen und universitären Prüfungsordnungen niedergelegt. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, muss der Rücktritt genehmigt werden. Dies auch, damit sich Prüflinge keine Vorteile durch strategische Rücktritte erwirken. Dies würde dem Grundsatz der Chancengleichheit widersprechen. Genehmigt wird der Rücktritt regelmäßig, wenn unverzüglich ein wichtiger Grund geltend gemacht wird. Nach dem Verwaltungsgerichtshof München ist die Erklärung wegen ihres rechtsgestaltenden Charakters auch unwiderruflich. Man ist also an den einmal ausgeübten Rücktritt gebunden.